

Neu, Rainer (1950-) 2003

Strafe (religionswissenschaftlich)

Alle Rel. teilen die Überzeugung, dass den Taten eines Menschen eine über seine gegenwärtige Lebenssituation hinaus wirkende Bedeutung zukommt. Über die Art und Weise jedoch, wie sich der gerechte Ausgleich zw. dem persönlichen Verhalten und dem gegenwärtigen oder künftigen Ergehen vollzieht, weichen die Ansichten - je nach dem gesch. und gesellschaftlichen Kontext der Rel. - beträchtlich voneinander ab. Religionswiss. empfiehlt es sich, zw. dem Glauben an übernatürlichen S., der Ausübung von Privat-S. und der hist. Entwicklung öffentlicher S. zu unterscheiden.

Übernatürliche S. können persönlicher oder unpersönlicher Art sein. Persönliche übernatürliche S. werden von Gottheiten, Ahnen oder Naturgeistern für Vergehen verhängt, die die Ordnung, den Frieden und die Sitte einer bestimmten Gesellschaft verletzen. Diese Strafen erfolgen diesseitig als Krankheiten, Epidemien, Tod, Misserfolg in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, Hungersnot und Naturkatastrophen oder eschatologisch-jenseitig als Verwehrung des Zugangs zum Reich der Ahnen oder im Gericht Gottes. Unpersönliche übernatürliche Strafinstanzen sind das Schicksal und das Karma. Als Schicksal gilt eine kosmische Gesetzmäßigkeit, die die Möglichkeiten und Grenzen menschlicher Gestaltung festlegt und nach Maßgabe von Schuld und Verhängnis dem Individuum oder der Gesellschaft Unheil zufügen kann. Das Karma wird verstanden als die Summe der Konsequenzen aller guten und bösen Gedanken und Taten eines Individuums in diesem oder einem vorhergehenden Leben. Leid ist in diesem Konzept die S. für früher begangenes Unrecht.

Vor der Entstehung staatlicher Gerichtsbarkeit bilden S.recht und Privatrecht eine Einheit. Delikte gelten als Verletzungen der privaten Rechte eines anderen und werden durch Privat-S. geahndet - gewöhnlich in Form von →Blutrache. Die Vollstreckung der Blutrache kann in manchen Kulturen durch eine Sühneleistung (Vieh, Waffen, „Wergeld“) verhindert werden. Innerhalb der eigenen sozialen Gruppe wird keine Blutrache ausgeübt. Es können jedoch Vergeltungsaktionen wie Feldschaden, körperliche Züchtigung oder Verstoßung erfolgen. Auch die Praktizierung von Magie, Zauberei und Fluch sind Versuche, eine in bestimmten Handlungen, Worten oder Objekten enthaltene Kraft strafend auf einen Übeltäter zu übertragen.

Öfftl. S. werden von einer die Verwandtschaftsgruppe übergreifenden Rechtsgemeinschaft oder deren Vertreter verhängt. Sie beruhen auf gesetztem menschlichen Recht, das in vielen Kulturen als Abbild göttlichen Rechts gilt und somit entweder kraft der Tradition oder charismatischer Offenbarung rel. legitimiert ist. Zu den öfftl. S. zählen Körper-S., materielle Bußen, Gefangenschaft, Zwangsarbeit, Verbannung und die Todesstrafe.

S. R. Steinmetz, *Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe*, 2 Bde., 1928

H. v. Hentig, *Die Strafe*, Bd. 1: Frühformen und kulturgesch. Zusammenhänge, 1954

E. Klinger, Art. *Revenge and Retribution* (*Encyclopedia of Religion* 12, 1984, 362-368)